

## *I. Die Förderung des religiösen Lebens, der Kultur und des Sports*

Die Förderung des religiösen Lebens ist eine Aufgabe der liechtensteinischen Gemeinden. Die Gemeinden haben für die Verwaltung des Kirchengutes zu sorgen<sup>386</sup> und müssen die Auslagen für die Erhaltung der Kirche tragen.<sup>387</sup> Dazu gehört die Erstellung und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude sowie die Bezahlung der Bezüge der Ortsgeistlichen.<sup>388</sup> Die Inhalte des kirchlichen Lebens in der katholischen Kirche werden durch den Bischof von Chur bestimmt.

An Neuerstellungen, Umbauten oder Renovierungen von Kirchenbauten beteiligt sich der Staat mit Subventionen in Höhe von 30 Prozent.<sup>389</sup>

Die Förderung der Kultur und des Sports gehört ebenfalls in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Die Gemeinden haben die Aufgabe, das kulturelle<sup>390</sup> und sportliche Leben in der Gemeinde zu fördern. Sofern sie nicht selbst eine kulturelle oder sportliche Institution betreiben,<sup>391</sup>

---

<sup>386</sup> Art. 4 Abs. 3 lit. e GemG.

<sup>387</sup> Art. 5 Abs. 2 lit. g GemG.

<sup>388</sup> Die Festsetzung der Bezüge der katholischen Ortsgeistlichen basiert auf einer in der Vorsteherkonferenz vom 4. 9. 1978 getroffenen Vereinbarung (Arthur Konrad, Bürgermeister von Vaduz und Vorsitzender der Gemeindevorsteherkonferenz, im Gespräch). Diese Vereinbarung ist - in wesentlichen Punkten identisch - von allen Gemeinden durch Gemeinderatsbeschluss angenommen worden (z.B. Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Vaduz vom 13. 9. 1978) und ist die Grundlage des Vertrages über die Bezüge der katholischen Ortsgeistlichen zwischen den Gemeinden und dem Bischöflichen Ordinariat in Chur geworden. Vgl. auch Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag über die Aufhebung des Gesetzes betreffend die Festsetzung der Gehälter für die liechtensteinischen katholischen Seelsorgegeistlichen (L. Prot. 1980, Beilagen zur öffentlichen Sitzung vom 24. 6. 1980) und die dieses Gesetz betreffende Landtagssitzung (L. Prot. 1980, S. 148ff.). Langfristig sollte eine Trennung von politischer Gemeinde und Kirche zur Sicherung und Gewährleistung kirchlicher Tätigkeiten vor eventuell möglichen gegenkirchlichen Strömungen bedacht werden. Als Lösungen käme die Errichtung von kirchlichen Stiftungen, wie z.B. in Balzers die «Römisch-Katholische Pfarrei-Stiftung St. Nikolaus» oder die Etablierung von Kirchengemeinden nach schweizerischem Vorbild in Frage.

<sup>389</sup> Art. 92 Positions-Nr. 28, 28 a Subventionsreglement.

<sup>390</sup> Art. 5 Abs. 2 lit. h GemG.

<sup>391</sup> Wie z.B. die Gemeindebibliotheken oder Gemeindegewisswasserbäder.